



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg ▪ Pf. 103461 ▪ 70029 Stuttgart

Datum 2. Mai 2024

Aktenzeichen JUMRVI-1310-12/2/54

(Bitte bei Antwort angeben)

An die

unteren Ausländerbehörden  
über

die Regierungspräsidien

– Referate 15.1 –

Stuttgart  
Freiburg  
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe

– Abteilung 8 –  
- Abteilung 9 –

Regierungspräsidium Tübingen  
- Referat 15.2

## Änderung der AAZuVO

Anlagen: - AAZuVO Stand: 09.04.2024

### **DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:**

- Wichtige Änderungen der Verordnung der Landesregierung und des Justizministeriums über die Zuständigkeiten nach dem Aufenthaltsgesetz, dem Asylgesetz und dem Flüchtlingsaufnahmegesetz sowie über die Verteilung unerlaubt eingereister Ausländer (Aufenthalts- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung (AAZuVO), die am 10. April 2024 in Kraft getreten sind.

Schillerplatz 4 ▪ 70173 Stuttgart ▪ Telefon 0711 279-0 ▪ Telefax 0711 279-2264 ▪ poststelle@jum.bwl.de ▪ www.justiz-bw.de  
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße ▪ VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter:  
[www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz](http://www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz). Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 10. April 2024 sind einige Änderungen der AAZuVO in Kraft getreten. Sie dienen hauptsächlich der Vereinfachung ausländer- und asylrechtlicher Verfahren im Hinblick auf Zuständigkeitsfragen und berücksichtigen dabei sowohl die derzeitige Verwaltungspraxis als auch die aktuelle Rechtsprechung sowie Änderungen von Bundesgesetzen. Außerdem wird in Umsetzung der Vorgaben des Koalitionsvertrags die Steuerungsfunktion des Regierungspräsidiums Karlsruhe im Rahmen seiner landesweiten Zuständigkeit beim Aufnahmeverfahren gestärkt.

Im Einzelnen ergeben sich folgende Neuerungen:

- § 3 trägt der Regelung in § 72 Absatz 3a AufenthG Rechnung. Für Anträge auf Aufhebung einer Wohnsitzverpflichtung nach § 12a Absatz 5 AufenthG ist nunmehr die Ausländerbehörde zuständig, in deren Dienstbezirk sich der Ausländer gewöhnlich aufhält.
- Nach § 6 Absatz 1 Nummer 3, erstreckt sich die Zuständigkeit der Regierungspräsidien für Ausweisungen nach § 54 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG nur noch auf Fälle, in denen ein Ausländer nicht an der Sicherheitsbefragung oder am Sicherheitsgespräch mitgewirkt hat.
- Die Zuständigkeit der Regierungspräsidien wird in § 6 Abs. 1 Nummer 4 AAZuVO um Maßnahmen nach § 56a AufenthG zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung ergänzt.
- § 6 Abs. 5 Nr. 2 AAZuVO wird durch die spezielleren Vorschriften aus dem Asylgesetz für Maßnahmen zur Herausgabe von Datenträgern von Asylbewerbern ergänzt.
- § 7 Abs. 3 AAZuVO begründet eine landesweite Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe als höhere Ausländerbehörde für das zentralisierte Altersfeststellungsverfahren.
- Nach § 8 Absatz 2 Nr. 1 AAZuVO kann in den Fällen des § 4 Abs. 4 AAZuVO das Regierungspräsidium Karlsruhe nun neben den unteren Ausländerbehörden in eigener Zuständigkeit Abschiebungsandrohungen erlassen.
- Neben der Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 2 AufenthG entscheidet künftig die Behörde, die den Ausländer ausweist, ab- oder zurückschiebt oder die Abschiebungsandrohung erlässt auch über den Erlass des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 1 Satz 1 AufenthG (§ 9 Abs. 1 AAZuVO).

- § 9 Abs. 2 AAZuVO regelt künftig die Zuständigkeit der Regierungspräsidien für die Aufhebung, Verkürzung und Verlängerung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 4 und Absatz 9 AufenthG anstelle der unteren Ausländerbehörde.
- Nach § 9 Abs. 3a AAZuVO entscheidet die oberste Ausländerbehörde über Anträge auf Befristung eines unbefristeten Aufenthaltsverbots nach § 11 Absatz 5b Satz 1 AufenthG.
- In § 10 AAZuVO werden die Möglichkeiten der Beauftragung der unteren Ausländerbehörden um die Prüfung von Tatbestandsvoraussetzungen im Rahmen der Duldungserteilung erweitert.
- Durch § 12 werden die bislang in § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung des Justizministeriums über die Einrichtung weiterer Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEAufnEinrV) enthaltenen Regelungen in die AAZuVO überführt und um die Erstaufnahmeeinrichtungen ergänzt.
- In § 12a Abs. 1 wird dem Regierungspräsidium Karlsruhe die landesweite Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens bei Asylsuchenden übertragen. § 12a Abs. 1 Satz 4 eröffnet der obersten Aufnahmebehörde die Möglichkeit, die Zuständigkeit für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens bei Asylsuchenden ganz oder zum Teil auf eines oder mehrere der anderen höheren Aufnahmebehörden zu übertragen.
- § 13 wird dahingehend ergänzt, dass dort nunmehr alle Zuständigkeiten des Regierungspräsidiums Karlsruhe nach dem Aufenthaltsgesetz für unerlaubt eingereiste Ausländer geregelt sind.

Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Ausländerbehörden im Regierungsbezirk zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Graf

Ministerialrätin

#### **HINWEIS**

Dieses Schreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „[Erlasse und Anwendungshinweise](#)“ veröffentlicht.